



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

197/06

1

Sitzungsvorlage

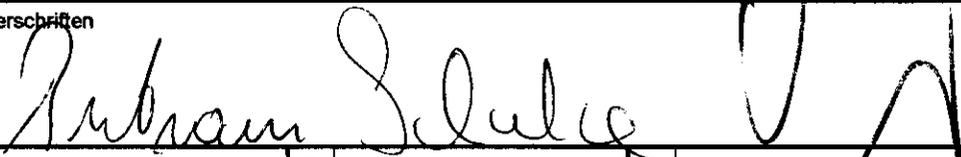
Datum: 01.06.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	22.06.2006	
2.				
3.				
4.				

Muslimische Bestattung in Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft _____		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Bereits Ende der 90er Jahre hatten sich der Arbeitskreis Friedhöfe und der Ausländerbeirat intensiv mit dem Thema „muslimische Bestattung“ in Eschweiler beschäftigt. Die maßgebenden Punkte, die seinerzeit immer wieder diskutiert wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Wie und wo kann ein muslimisches Grabfeld eingerichtet werden?
- 2) Ist eine Bestattung ohne Sarg möglich?
- 3) Wo können rituelle Waschungen durchgeführt werden?

Im Nachfolgenden sollen die Ergebnisse der seinerzeit gefassten Entscheidungen zu diesen 3 Themenkreisen nochmals zusammengefasst und durch den heute aktuellen Sachstand ergänzt werden.

Zu Punkt 1:

Seit dem Jahr 2002 wird auf dem Friedhof St. Jöris ein freies Grabfeld für muslimische Bestattungen reserviert. Im Bedarfs- bzw. Belegungsfall soll dieses Grabfeld durch eine Bepflanzung von den übrigen Grabfeldern optisch getrennt werden. Eine Ausrichtung der Gräber Richtung Mekka ist ebenfalls vorgesehen. Auf diesem Grabfeld können sowohl Reihengräber als auch Wahlgräber ausgewiesen werden. Das seinerzeit häufig diskutierte Thema „ewiges Ruherecht“ kann vor allem unter den Aspekten der Gebührengleichheit und der Gebührengerechtigkeit nicht realisiert werden. Dies bedeutet, dass die Nutzungsrechte an einer Grabstätte in Anlehnung an die Friedhofssatzung vergeben werden. Im Falle eines Reihengrabes würde die Grabstätte somit nach Ablauf der Ruhefrist (30 Jahre) eingeebnet werden. Eine längere Ruhefrist als 30 Jahre kann allerdings durch das ebenfalls vorgesehene Wahlgrabfeld erreicht werden, da bei dieser Grabart das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist gegen Gebühr immer wieder (letztlich unbegrenzt) verlängert werden kann und somit ein „ewiges Ruherecht“ möglich wäre.

In den letzten Jahren gab es eine konkrete Nachfrage für eine muslimische Bestattung in St. Jöris. Bis heute wurde allerdings noch keine Bestattung auf diesem Grabfeld durchgeführt.

Zu Punkt 2:

Noch bis vor wenigen Jahren war es nach dem Gesetz nicht möglich Bestattungen ohne Sarg durchzuführen. Durch das neue Bestattungsgesetz NRW aus dem Jahr 2003 wird den Kommunen jedoch die Möglichkeit gegeben, selbst zu entscheiden, ob sie den Sargzwang weiterhin beibehalten will oder nicht. Die daraufhin vom Stadtrat beschlossene neue Friedhofssatzung sieht deshalb in Anlehnung an die Vorgaben des Bestattungsgesetzes eine „behutsame“ Öffnung des Sargzwanges vor. Hiernach ist auf Antrag eine Bestattung ohne Sarg möglich, wenn ... „nach den Grundsätzen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist“ (§ 8 Abs. 5 der aktuellen Friedhofssatzung). Somit hat das bundesweit kontrovers diskutierte Thema um die Aufhebung des Sargzwanges letztlich ein Ende gefunden und spätestens mit der Änderung der Friedhofssatzung in Eschweiler (Stadtratsbeschluss vom 27.05.2004) ist eine Bestattung nach den muslimischen Bräuchen in Eschweiler möglich.

Zu Punkt 3:

Für die rituellen Waschungen bedarf es eines bauordnungsrechtlich genehmigten Raumes, der insbesondere den Vorgaben der Gesundheitsbehörde (Auflagen aus seuchenhygienischer Sicht) genügen muss. Da die Stadt Eschweiler z.B. in den vorhandenen Leichenhallen keinen geeigneten Raum zur Verfügung stellen kann, muss eine Möglichkeit außerhalb der städtischen Gebäude gesucht werden. Beispielfhaft kommen hier Räumlichkeiten in einem Krankenhaus in Betracht.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine Bestattung nach muslimischen Bräuchen in Eschweiler schon heute möglich ist, da das Thema „Sargzwang“ bereits in der jetzigen Friedhofssatzung geregelt und auf dem Friedhof in St. Jöris ein Grabfeld für muslimische Bestattungen reserviert ist. Einzelne Detailfragen (wie erfolgt die Grablegung ohne Sarg, kann die Grablegung durch städti-

ches Personal mit christlichem Glauben durchgeführt werden usw.) müssen jedoch noch mit der Friedhofsabteilung abgestimmt werden, damit gegebenenfalls die Friedhofssatzung geändert werden kann.